

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Dauer der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.11.2023 - Drs. 19/2820, an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 14.12.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Zürcher Zeitung* berichtet unter der Überschrift „Schnelle Abschiebungen scheitern an langen Asylverfahren: Gerichte brauchen im Durchschnitt eineinhalb Jahre“ über die Dauer erstinstanzlicher Asylverfahren in den Bundesländern. Die „immensen Unterschiede“ reichten von dreieinhalb Monaten in Rheinland-Pfalz bis zu 35,3 Monaten durchschnittlicher Dauer der Asylverfahren an Verwaltungsgerichten in Brandenburg. Niedersachsen liege mit 23,4 Monaten auf Platz drei und damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 17 Monaten. Schon vor Monaten hätten die Ministerpräsidenten der Länder mit Bundeskanzler Olaf Scholz das Ziel vereinbart, alle Verfahren nach drei Monaten abzuschließen¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren wird statistisch anhand der erledigten Asylverfahren ermittelt. Dies hat zur Folge, dass die vermehrte Erledigung von gerichtlichen Asylverfahren mit längeren Verfahrenslaufzeiten zu einem Anstieg der statistisch ausgewiesenen Verfahrensdauer führt. Von den erledigten Asylhauptverfahren im Jahr 2018 wiesen 19,2 % der Verfahren eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren und 0,4 % von mehr als drei Jahren auf. Im Jahr 2019 stieg dieser Anteil auf 26,0 % bzw. 11,3 %. In den Jahren 2020 bis 2022 erledigten die Verwaltungsgerichte sogar überwiegend Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als zwei bzw. drei Jahren (2020: 54,8 % bzw. 17,8 %, 2021: 54,1 % bzw. 37,1 % und, 2022: 50,6 % bzw. 37,0 %). In den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 betrug der Anteil der Verfahren mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren 39,6 % und von mehr als drei Jahren 23,1 %.

1. Welche Verfahrensdauer haben Asylklagen an den einzelnen Gerichten in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Dauer, Gericht und Herkunftsland der Kläger)?

Die durchschnittliche Dauer der bei den niedersächsischen Verwaltungsgerichten vom 1. Januar bis 30. September 2023 erledigten Asylklagen hat betragen (in Monaten):

Braunschweig	Göttingen	Hannover	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Stade	gesamt
25,6	23,5	26,1	16,1	24,0	12,6	27,6	22,3

¹ <https://www.nzz.ch/international/kaum-ausschaffung-asylklagen-dauern-bis-zu-35-monate-und-sind-oft-erfolgreich-id.1764230>, abgerufen am 07.11.2023

Nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nicht nach Herkunftsländern unterschieden.

2. Welche Verfahrensdauer haben erfolglose Asylklagen durchschnittlich (bitte aufschlüsseln nach Dauer, Gericht und Herkunftsland der Kläger)?

Die statistischen Daten zur Verfahrensdauer können nicht nach dem Ausgang des Verfahrens und nicht nach Herkunftsland differenziert werden.

3. Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylklagen seit dem Jahr 2018 in Niedersachsen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Dauer)?

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Asylklagen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	1 bis 9 2023
durchschn. Dauer in Monaten	11,1	16,7	23,1	26,4	28,2	22,3

4. Wie viele der erfolglosen Kläger erhalten nach der Asylklage eine Duldung (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Duldungsgrund)?

Die Anzahl der im Ausländerzentralregister gespeicherten Duldungen umfasst neben der Anzahl abgelehnter Asylsuchender auch die Anzahl der Personen, die aus asylverfahrensunabhängigen Gründen geduldet werden. Eine Differenzierung wird nicht vorgenommen, sodass die erbetenen Daten nicht benannt werden können.

5. In wie vielen Fällen besteht nach Erkenntnissen der Landesregierung ein Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Duldung?

Voraussetzung für eine Duldungserteilung ist die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung, die erst im Fall einer Klageabweisung nach Ablauf der Frist für eine freiwillige Ausreise eintritt. Eine Abschiebung kann somit erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und nicht erfolgter freiwilliger Ausreise erfolgen. Bei einer Duldung handelt es sich um die Aussetzung der Abschiebung, da dem unmittelbaren Vollzug tatsächliche und/oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Ein Zusammenhang zur Dauer der Gerichtsverfahren und Dauer des geduldeten Aufenthalts besteht insoweit nicht.

Sofern die Frage des Abgeordneten darauf abzielt, ob eine lange Asylverfahrensdauer derart mit einer Duldung der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers korrespondiert, dass letztlich die Verfahrensdauer selbst zu einer Duldung führt, besteht auch insoweit kein rechtlicher Zusammenhang. Die Prüfung, ob eine Duldung gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erteilen ist, erfolgt im Zuge der Einleitung der Abschiebung, also nach bestandskräftigem Abschluss eines erfolglosen Asylverfahrens und nicht erfolgter freiwilliger Ausreise. Bei einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG handelt es sich um eine temporäre Aussetzung der Abschiebung bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds.

6. In wie vielen Fällen entstand der Duldungsgrund während des laufenden Asylverfahrens (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Duldungsgrund)?

Asylsuchenden wird für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 55 des Asylgesetzes (AsylG) der Aufenthalt gestattet. Nicht während, sondern erst nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens und Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung wird das Vorliegen inlandsbezogener Vollzugshindernisse, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG führen würden, im Zuge der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geprüft.

Sofern die Frage des Abgeordneten auf die Anzahl der Fälle abzielt, bei denen während eines laufenden Asylverfahrens aufgrund zielstaatsbezogener Gründe entschieden wird, dass der Antragsteller nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden darf, wird diese Entscheidung vom BAMF im Rahmen des Asylverfahrens bei der Bewertung zielstaatsbezogener Aspekte im Sinne von § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG getroffen und gegebenenfalls ein Verbot der Abschiebung verfügt. Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, soll den Antragstellern in diesen Fällen regelmäßig ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.

7. Welche Erklärung hat die Landesregierung dafür, dass gerichtliche Asylverfahren in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nehmen und im Vergleich zu Rheinland-Pfalz fast sieben Mal länger dauern?

Da die Verhältnisse in den übrigen Ländern nicht bekannt sind, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um die Verfahren zu beschleunigen? Falls ja, welche?

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Absprache unter den Ministerpräsidenten und dem Bundeskanzler, die durchschnittliche Dauer der Asylgerichtsverfahren auf drei Monate zu reduzieren, ergriffen, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Landesregierung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben diverse Maßnahmen ergriffen, um gerichtliche Asylverfahren einerseits möglichst effizient und andererseits im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens möglichst zügig zu gestalten.

In Niedersachsen sind Asylverfahren aus bestimmten Herkunftsländern grundsätzlich bei einzelnen Kammern/Senaten bzw. Berichterstatterinnen und Berichterstattern konzentriert. Eine entsprechende Konzentration findet sich weit überwiegend bei sogenannten Dublin-Verfahren und Drittstaatenfällen. Um eine noch weitergehende Spezialisierung und Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, wird von der mit § 83 Abs. 3 AsylG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Asylverfahren bestimmter Herkunftsstaaten einem Verwaltungsgericht zuzuweisen. Im besonderen Fokus stehen dabei Herkunftsstaaten mit einer geringen Anerkennungsquote.

Am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht wurde eine Asylrecherchestelle eingerichtet. Eine spezialisierte akademische Mitarbeiterin unterstützt die Richterinnen und Richter der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit u. a. bei der Recherche zu asylrelevanten Fragestellungen.

Auf einen erfolgreichen Antrag Niedersachsens empfiehlt der Rechtsausschuss dem Bundesrat, dass im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (BR-Drs. 567/23) die Verwaltungsgerichte einen weitergehenden automatisierten Zugriff auf das Ausländerzentralregister erhalten, um noch schneller an die für die Bearbeitung von asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren notwendigen Daten gelangen zu können.

Des Weiteren prüft die Landesregierung aktuell eine Bundesratsinitiative, die weitere Änderungen im AsylG betreffend asylgerichtliche Verfahren zum Gegenstand hat.

Die Landesregierung hat erfolgreich dafür geworben, im Rahmen des Landeshaushalts 2024 die personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte zu stärken. Der vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 29.11.2023 beschlossene Haushaltsplanentwurf 2024 sieht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zusätzliche 15 Richterstellen (befristet bis zum 31.12.2027) „zur Forcierung des Bestandsabbaus mit dem Ziel, die Bearbeitungsdauer in Asylverfahren insgesamt zu beschleunigen“ vor.

Am Verwaltungsgericht Hannover wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die die Möglichkeiten einer weiteren Verfahrensbeschleunigung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz untersucht.

Niedersachsen hat das Thema „Beschleunigung der Asylverfahren“ in die 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingebracht und sich für eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren stark gemacht. Unter anderem wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat gebeten zu prüfen, ob bei Asylsuchenden aus Herkunftsstaaten, die eine geringe Gesamtschutzquote (weniger als 5 %) aufweisen, Asylanträge schneller als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden können, und welche Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung von Asylfolgeanträgen in Betracht kommen.

10. Bis wann geht die Landesregierung davon aus, die avisierte dreimonatige Verfahrensdauer für Asylgerichtsverfahren in Niedersachsen zu erreichen?

Die Landesregierung ergreift im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle geeigneten Maßnahmen, um die Verwaltungsgerichte in die Lage zu versetzen, Schutzsuchenden effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Zugleich achtet sie die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

Ausgehend hiervon ist der Landesregierung nicht bekannt, dass sie avisiert hätte, dass sämtliche Asylgerichtsverfahren in Niedersachsen innerhalb von drei Monaten rechtskräftig abzuschließen sind. Es wird insoweit auf den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 verwiesen.